

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemein- de Gettorf (Abwassersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. SH S. 57), geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBL. SH S. 153) und durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBL. SH S. 165), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 564), geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GVOBL. SH S. 345, geändert durch Gesetz vom 18.1.1999 (GVOBL. SH S. 26/38), geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBL. SH 2000 S. 1), geändert durch Gesetz vom 6.2.2001 (GVOBL. SH S. 14) und des § 31 Landeswassergesetz in der Fassung vom 06. Januar 2004 (GVOBL. SH S. 8) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.2004 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwassersatzung der Gemeinde Gettorf erlassen:

Artikel 1

Der **§ 1 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers mit folgenden selbständigen öffentlichen Einrichtungen:
 - a) öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung

Die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Fortleiten und die Behandlung des Wassers, das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.

Die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Fortleiten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Behandeln des Niederschlagswassers, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt. Hiervon ausgenommen ist das Fortleiten und Behandeln des Abwassers öffentlicher Verkehrsflächen.

Der **§ 1 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

- (2) Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

Der **§ 1 Abs. 3** entfällt und der **Abs. 4** wird **Abs. 3** mit folgender Fassung:

- (3) Die Gemeinde betreibt für die Abwasserbeseitigung gemäß Abs. 1 die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar für die Schmutzwasserbeseitigung das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz und für die Niederschlagswasserbeseitigung die Regenrückhaltebecken und das öffentliche Kanalnetz (Abwasseranlagen).

Artikel 2

Es wird folgender **§ 1a** eingefügt:

§ 1a

Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen hohen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 4 Landeswassergesetz). Die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen ist, sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. Für die Beseitigung des Abwassers gilt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinde Gettorf sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

Der **§ 2** erhält folgende Fassung:

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Artikel 4

Der **§ 6 Abs. 8** wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

Der **§ 8** erhält folgende Fassung:

§ 8

Eigenständige Beseitigung von Niederschlagswasser und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Berechtigte/Verpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang ganz oder teilweise widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn öffentliche Interessen durch eine privaten Beseitigung des Abwassers nicht gefährdet werden, das Wohl der

des Abwassers nicht gefährdet werden, das Wohl der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegensteht und die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.

- (2) Unbeschadet des Anschluss- und Benutzungszwanges kann Niederschlagswasser von Dachflächen auf dem Grundstück zur Grundstücksbewässerung genutzt werden.
- (3) Mit Genehmigung der Gemeinde kann Niederschlagswasser - auch bereits bei bestehenden Anschluss - auf dem Grundstück versickert oder verrieselt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Die Gemeinde kann auch über Bebauungspläne eine Verrieselung oder Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück in dafür geeigneten Gebieten mit Zustimmung der Wasserbehörde festsetzen.

- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind prüffähige Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Der Antrag für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung muss neben den allgemeinen Angaben zum Grundstück und zum Eigentümer mindestens enthalten:
 - Angaben zur Bauart der Versickerungsanlage (z.B. Sickerschacht)
 - Nachweis über die Dimensionierung gemäß ATV-DVWK-Richtlinie 138 in der jeweils geltenden Fassung
 - Lageplan der gesamten Versickerungsanlage einschl. der daran angeschlossenen Flächen
 - Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens auf dem Grundstück.

Artikel 6

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - f) den in § 13 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Artikel 7

Als neuer § 16 wird eingefügt:

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der bei der Gemeinde vorhandenen Bauakten und des Katasteramts durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Artikel 8

Der § 17 wird mit folgenden Wortlaut neu angefügt:

§ 17 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft und ergänzt die Abwassersatzung der Gemeinde Gettorf vom 09.12.1987.

Gettorf, den 25.11.2004

(Siegel)

Schönfeld
Bürgermeister

Anlage

zur 1. Nachtragssatzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gettorf

Auf nachstehenden Grundstücken ist das Schmutzwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen:







